

# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

7. Jahrgang

Ausgabe 13/2010

Rhede, 06.09.2010

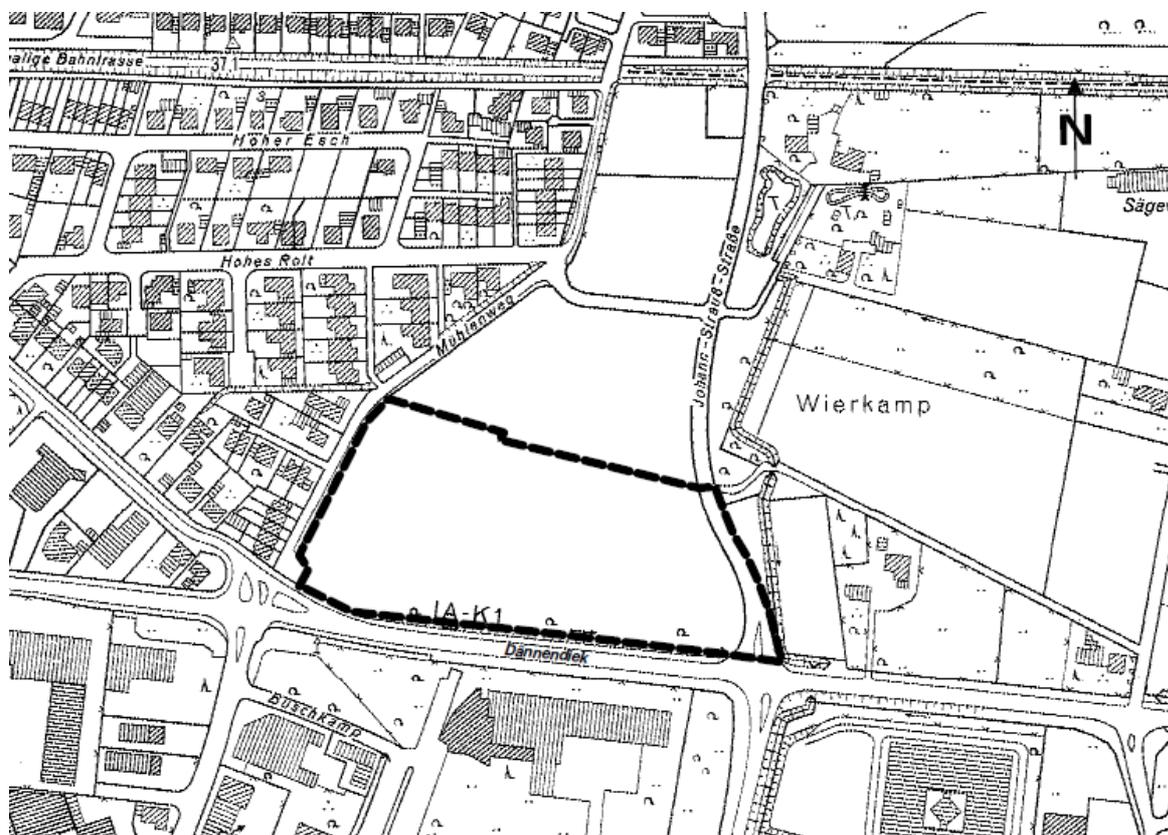
**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
02.09.2010	<b>Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich einer Fläche zwischen Mühlenweg, Johann-Strauß-Straße und Dännendiek in Rhede)</b>	2
02.09.2010	<b>Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 10" (Bereich des ehem. geplanten Möbelhauses auf der Fläche zwischen Mühlenweg, Johann-Strauß-Straße und Dännendiek in Rhede)</b>	4
02.09.2010	<b>Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede G 21" (Bereich einer Fläche zwischen Mühlenweg, Johann-Strauß-Straße und Dännendiek in Rhede)</b>	6

## **Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich einer Fläche zwischen Mühlenweg, Johann-Strauß-Straße und Dännendiek in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07.07.2010 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die **45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** (Bereich einer Fläche zwischen Mühlenweg, Johann-Strauß-Straße und Dännendiek in Rhede) festgestellt. Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 31.08.2010, AZ: 35.02.01.01-BOR-4/10, genehmigt.



Abgrenzung des Geltungsbereiches der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes; Auszug aus der Deutschen Grundkarte (unmaßstäblich)

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Erteilung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung

Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

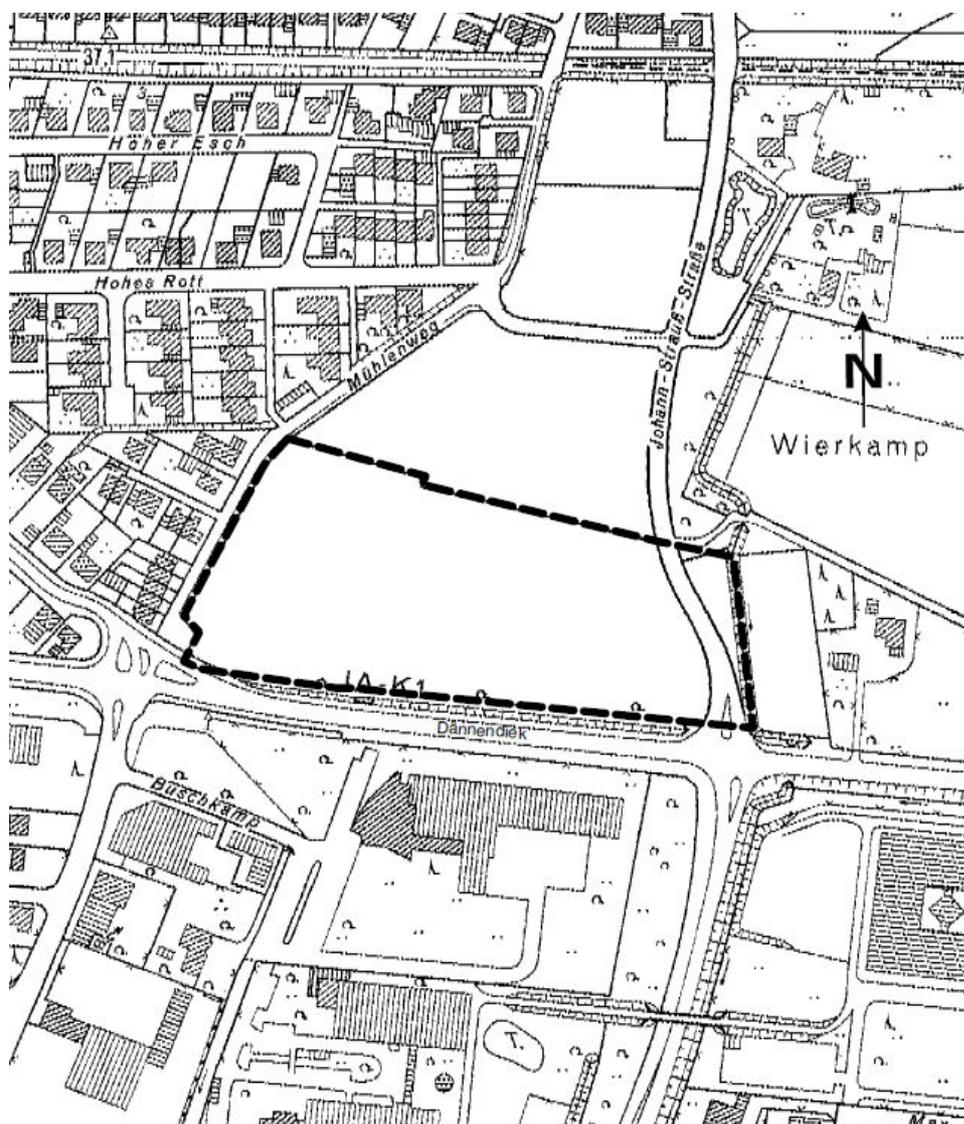
Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich einer Fläche zwischen Mühlenweg, Johann-Strauß-Straße und Dännendiek in Rhede) wirksam.

Rhede, 02.09.2010

In Vertretung  
Wewering  
Beigeordneter

## **Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 10" (Bereich des ehem. geplanten Möbelhauses auf der Fläche zwischen Mühlenweg, Johann-Strauß- Straße und Dännendiek in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07.07.2010 gem. § 12 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, aufgrund der Nichtrealisierung des Vorhabens „Möbelhaus“ die **Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 10"** vom 10.02.2001 (Bereich des ehem. geplanten Möbelhauses auf der Fläche zwischen Mühlenweg, Johann-Strauß-Straße und Dännendiek in Rhede) beschlossen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des aufgehobenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 10“; Auszug aus der Deutschen Grundkarte (unmaßstäblich)

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 10" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Begründung zu der Bebauungsplanaufhebung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Aufhebung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichne-

ten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Rhede G 10" (Bereich des ehem. geplanten Möbelhauses auf der Fläche zwischen Mühlenweg, Johann-Strauß-Straße und Dännendiek in Rhede) außer Kraft.

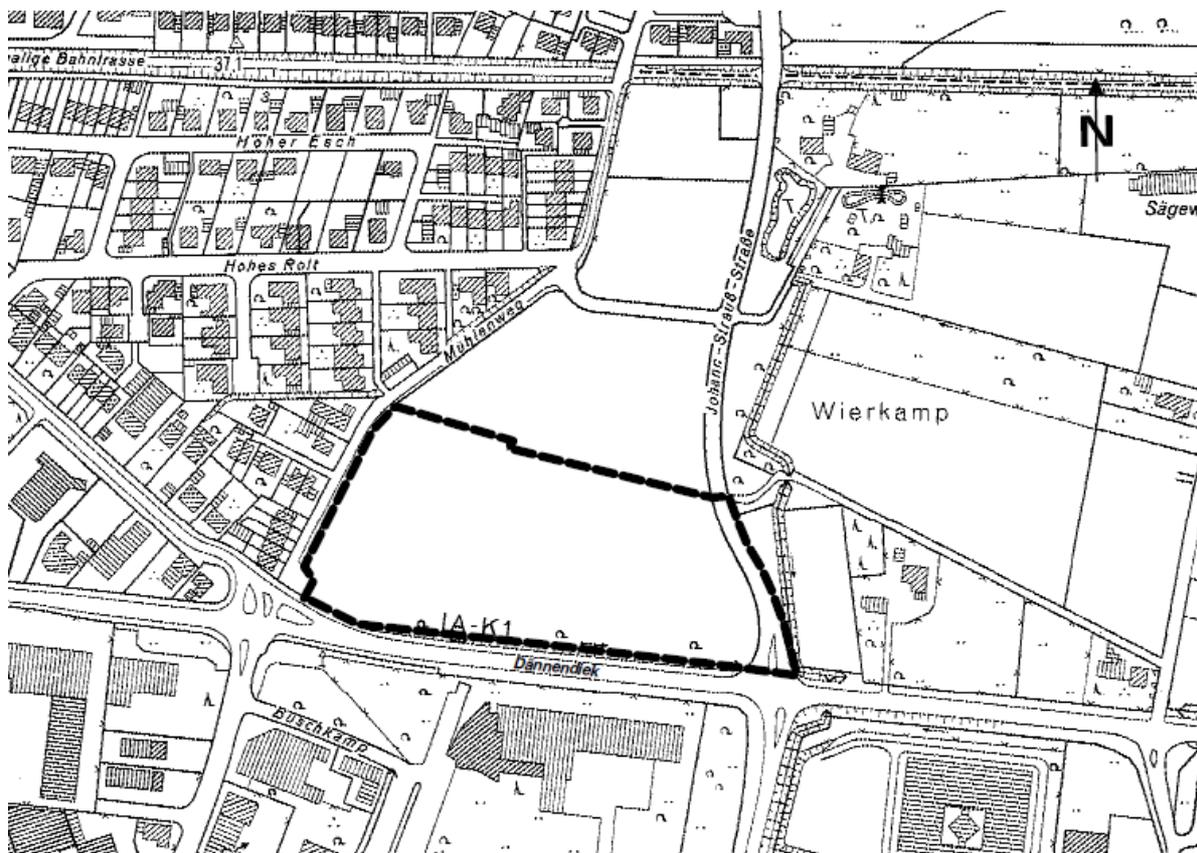
Rhede, 02.09.2010

In Vertretung  
Wewering  
Beigeordneter

-----

**Bekanntmachung  
des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede G 21"  
(Bereich einer Fläche zwischen Mühlenweg, Johann-Strauß-Straße  
und Dännendiek in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07.07.2010 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan "Rhede G 21"** (Bereich einer Fläche zwischen Mühlenweg, Johann-Strauß-Straße und Dännendiek in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede G 21“; Auszug aus der Deutschen Grundkarte (unmaßstäblich)

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede G 21" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schrift-

- lich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede G 21" (Bereich einer Fläche zwischen Mühlenweg, Johann-Strauß-Straße und Dännendiek in Rhede) in Kraft.

Rhede, 02.09.2010

In Vertretung  
Wewering  
Beigeordneter